

Finanzamt Frankfurt am Main

Geschäftszeichen: K08

Öffentliche Zustellung

Name des Steuerpflichtigen: strategic access GmbH,

letzte bekannte Anschrift: Münchener Str. 12 60329 Frankfurt

Dem Steuerpflichtigen sind folgende Dokumente zuzustellen:

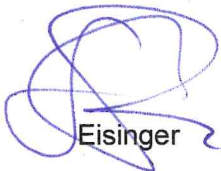
014 245 7510 0, KStB 2024 vom 27.07.2026

014 245 7510 0, KSt-27-28-37-38 31.12.2024 vom 27.07.2026

014 245 7510 0, GewStMB 2024 vom 27.07.2026

Die vorbezeichneten Dokumente werden nach § 10 Absatz 1 VwZG öffentlich zugestellt. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Internet zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 VwZG).

Die Dokumente können von dem Steuerpflichtigen gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter auf Zimmer 4.2.25 nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden. Hierfür bitten wir um Terminvereinbarung unter folgender Telefonnummer: 5207.



Eisinger

Finanzamt, Pf. 110862, 60043 Frankfurt

Bescheid

Herrn
Mustafa Gafur Yavuz

für 2024 über den
Gewerbesteuermessbetrag

Dieser Bescheid ergeht an Sie als gesetzlicher Vertreter der
Firma strategic access GmbH

Festsetzung

Art der Festsetzung
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Festsetzung

Der Gewerbesteuermessbetrag für 2024 wird festgesetzt auf 0 €.

Besteuerungsgrundlagen

	€
Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 Satz 1 und 2 GewStG)	0
Gewerbeertrag	0
Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag, abgerundet auf volle €	0
Gewerbesteuermessbetrag	0

Erläuterungen

Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil Sie keine Steuererklärung abgegeben haben.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung

Bisherige Steuernummer: 47 245 75100

Aufgrund des Gewerbesteuermessbetrags wird die Gewerbesteuer nach dem von der Gemeinde bestimmten Hebesatz festgesetzt und erhoben. Dazu erhalten Sie einen Gewerbesteuerbescheid von der Gemeinde.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Bundeseinheitliche Finanzamts-Nr.: 2614 Register-Nr.: HRB94949 Registergericht: Frankfurt am Main	Heheberechtigte Gemeinde: Amtlicher Gemeindeschlüssel: Gewerbekennzahl: Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt	Frankfurt 06412000 469000	Die Gewerbesteuer ist nur an die im Gewerbe- steuerbescheid bezeich- nete Stelle zu zahlen.
--	---	-------------------------------------	--

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig.

Soweit die Vollziehung dieser Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen**Servicezeiten:**

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr



Hinweis: Neben diesem Bescheid des Finanzamts kann auch der Gewerbesteuerbescheid von teilnehmenden Kommunen elektronisch bekanntgegeben werden. Nutzen Sie die Vorteile des digitalen Gewerbesteuerbescheids - weitere Informationen:

www.digitaler-gewerbesteuerbescheid.de

*

*

Finanzamt, Pf. 110862, 60043 Frankfurt

Bescheid

für 2024 über

Körperschaftsteuer
und Solidaritätszuschlag

✖

*

Für

Herrn Mustafa Gafur Yavuz
als gesetzlicher Vertreter der

Firma strategic access GmbH

Festsetzung und Abrechnung

Art der Festsetzung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Festsetzung

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	0,00	0,00	0,00
Abrechnung (Stichtag: 20.07.2026)			
Abzurechnen sind	0,00	0,00	0,00
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00
Verbleiben	0,00	0,00	0,00

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	€
Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag		0
Gesamtbetrag der Einkünfte		0
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		0

Berechnung der Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von	0	.0
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer		0

Erläuterungen

Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil Sie keine Steuererklärung abgegeben haben.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Frankfurt am Main
Gutleutstraße 118-124, 60327 Frankfurt a. M.

Empfänger: Finanzamt Frankfurt am Main
Ld Bk Hess-Thür Gz Ffm
IBAN DE88 5005 0000 0001 0002 31 BIC HELADEFXXX
BBk Filiale Frankfurt Main
IBAN DE07 5000 0000 0050 0015 04 BIC MARKDEF1500

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.hessen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzeamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen**Servicezeiten:**

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr



*

*

Finanzamt, Pf. 110862, 60043 Frankfurt

Bescheid

zum 31.12.2024

über die gesonderte Feststellung
von Besteuerungsgrundlagen nach
§ 27 Abs. 2 KStG
und § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG

Für

Herrn Mustafa Gafur Yavuz
als gesetzlicher Vertreter der
Firma strategic access GmbH

Feststellung

Art der Feststellung
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Feststellung
Es wird gesondert festgestellt:

das steuerliche Einlagekonto zum 31.12.2024	€	0
das durch Umwandlung von Rücklagen entstandene Nennkapital (Sonderausweis) zum 31.12.2024	€	0

Feststellungsgrundlagen

Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos und des Sonderausweises

	Vorspalte €	steuerliches Einlagekonto €	Sonder- ausweis €
Anfangsbestände			
Bestand gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres		0	
Bestand gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 und 4 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres			0
Endbestände zum Schluss des Wirtschaftsjahres		0	0

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Frankfurt am Main
Gutleutstraße 118-124, 60327 Frankfurt a. M.

Empfänger: Finanzamt Frankfurt am Main
Ld Bk Hess-Thür Gz Ffm
IBAN DE88 5005 0000 0001 0002 31 BIC HELADEFXXX
BBk Filiale Frankfurt Main
IBAN DE07 5000 0000 0050 0015 04 BIC MARKDEF1500

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.hessen.de

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch

Mo.-Fr. 8-18 Uhr

